



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
die Ausschüsse Strafrecht und Informationsrecht
unter Mitwirkung des Ausschusses Gender &
Diversity**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz eines
Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und
strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt**

Stellungnahme Nr.: 38/2026

Berlin, im Mai 2026

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Friederike Goltsche, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (stellv. Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Reichling, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Informationsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Simon Assion, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Christiane Bierehoven, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Isabell Conrad, München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Malte Grützmacher, LL.M., Hamburg
- Rechtsanwalt Peter Huppertz, LL.M, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn
- Rechtsanwältin Dr. Kristina Schreiber, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Robert Selk, LL.M. (EU), München

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Gender & Diversity

- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Veronica Bundschuh
- Rechtsanwältin Christina Dillenburg, Ratingen
- Rechtsanwältin und Notarin Hannah-Silvia Heise, Darmstadt
- Rechtsanwältin Sölen Izmirli, Hamburg
- Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec., Düren
- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt
- Rechtsanwältin Jutta Wagner, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin
- Michael Bimmler, Referent

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Vorbemerkung

Der Entwurf greift mit dem Schutz vor sogenannter „digitaler Gewalt“ ein gesellschaftspolitisch drängendes Problem auf. Die Phänomene, die er adressiert – vom heimlichen Tracking bis hin zu sexualisierten Deepfakes – sind real, ihre Folgen für die Betroffenen häufig gravierend. Der Deutsche Anwaltverein teilt das Anliegen, den Persönlichkeitsrechtsschutz im digitalen Raum auch durch Strafrecht zu stärken, und begrüßt insbesondere die Bündelung sexualisierter Bildaufnahmedelikte in einem eigenständigen Tatbestand des Kernstrafrechts.

Gleichwohl gibt der Entwurf in seinem strafrechtlichen Teil auch Anlass zu Kritik. An manchen Stellen ist seine expansive Tendenz unverhältnismäßig. Es werden Strafbarkeitsschwellen so weit nach vorn verlagert, Tatbestandsmerkmale so unbestimmt formuliert oder strafprozessuale Folgewirkungen so wenig mitbedacht, dass die rechtsstaatliche Balance verlorenzugehen droht. Der Deutsche Anwaltverein hält es daher für geboten, den Referentenentwurf in zentralen Punkten nachzubessern.

Auch begegnet der Gesetzesentwurf in zivilrechtlicher Hinsicht einigen Bedenken und erweist sich in zentralen Punkten als unausgewogen sowie teilweise überschießend. Insbesondere betrifft dies die weitreichende Nutzung von Vorratsdaten für zivilrechtliche Ansprüche, die überdehnte und teilweise systemwidrige Definition der „Rechtsverletzung“ sowie die europarechtlich problematische Ausgestaltung der Accountsperre. Bedenken bestehen insbesondere auch gegen die geplante Prozessführungsbefugnis zivilgesellschaftlicher Organisationen.

B. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Der Begriff „digitale Gewalt“ sollte im Gesetzestitel und in den strafrechtlichen Bezugnahmen durch „digitaler Missbrauch“ ersetzt werden. Die Verwendung des Gewaltbegriffs für Phänomene, die mit Gewalt im strafrechtlich-physischen Sinne nichts zu tun haben, verwischt dogmatische Konturen, die im Straf(verfassungs)recht etabliert sind.
2. Die Bündelung sexualisierter Bildaufnahmedelikte in einem erweiterten § 184k StGB-E ist im Grundsatz zu begrüßen; der eigenständige Schuldspruch bildet das spezifische Tatunrecht angemessen ab. Ob die Norm im Sexualstrafrecht systematisch stimmig verortet ist, sollte überprüft werden.
3. § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E (Bildaufnahmen bekleideter intimer Körperteile „in sexuell bestimmter Weise“) geht in der vorgeschlagenen Fassung zu weit. Es droht eine flächendeckende Pönalisierung bzw. Verdächtigung alltäglicher Aufnahmesituationen, deren strafrechtliche Bewertung sich allein aus den Innenvorgängen des Aufnehmenden ergäbe.
4. § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E (sexualisierte Deepfakes) ist im Ansatz erforderlich, geht jedoch mit der Pönalisierung des bloßen Herstellens ohne Verbreitungs- oder Zugänglichmachungsabsicht zu weit.
5. § 202e StGB-E (unbefugte Überwachung) bildet eine richtlinienrechtlich vorgegebene Strafbarkeit nach, die im deutschen Recht über § 42 BDSG, § 238 StGB sowie §§ 202a, 202b StGB im Wesentlichen bereits abgedeckt ist. Die Norm ist zumindest im Verhältnis zu § 238 StGB zu schärfen.
6. Bei sämtlichen neuen Tatbeständen sind die strafprozessualen Folgewirkungen mitzudenken: Jede neue Strafbarkeit eröffnet bei Anfangsverdacht den Zugriff auf die Eingriffsbefugnisse der StPO (Durchsuchung, Beschlagnahme, IP-Auskunft, Verkehrsdatenabfrage), häufig auf Geräten, die das gesamte digitale Leben des Beschuldigten enthalten. Diese Folgewirkungen werden im Entwurf nicht reflektiert.
7. Die Nutzung von Daten aus der Vorratsspeicherung für Auskunftsansprüche gem. § 2 GdG-E sollte allein dann möglich sein, wenn das zugrunde liegende Delikt eine gewisse Schwere erreicht

8. §§ 126a, 166 StGB sowie § 33 KUG sollten aus dem Katalog des § 1 Abs. 1 Nr. 2 GgdG-E gestrichen werden.
9. Die Accountsperre nach § 4 GgdG-E sollte gestrichen werden, jedenfalls aber eine erhöhte Differenzierung bezüglich vorgeschalteter, weniger eingriffsintensiver Handlungsmöglichkeiten erhalten.
10. § 7 GgdG-E sollte ersatzlos gestrichen werden, da kein Grund ersichtlich ist, der eine Abweichung von § 10 FamFG rechtfertigen könnte.

C. Kritikpunkte zu den strafrechtlichen Bestimmungen

I. Zum Begriff der „digitalen Gewalt“

Der Deutsche Anwaltverein hält den Gesetzestitel und die durchgehende Verwendung des Begriffs „digitale Gewalt“ für rechtspolitisch verfehlt. Die Begründung räumt offen ein, dass es sich nicht um einen „*eigenständigen Rechtsbegriff*“, sondern um einen „*Sammelbegriff aus dem gesellschaftlichen und politischen Diskurs*“ handle (S. 19). Ebendies ist das Problem.

Der Gewaltbegriff hat im deutschen Straf(verfassungs)recht eine lange dogmatische Tradition (zu seiner Entwicklung s. nur *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 10 ff.). Er schließt rein psychische Einwirkungen aus und verlangt zumindest eine unmittelbar physische Zwangswirkung beim Opfer. Die hier in Rede stehenden Verhaltensweisen – Doxing, Cybermobbing, Deepfake-Erstellung, Tracking – erfüllen diese Kriterien ersichtlich nicht. Sie sind manipulativ, sie sind Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sie sind möglicherweise auch Ehr- oder Sexualdelikte (dazu unten), aber sie verkörpern keine Gewalt im strafrechtlichen Sinne.¹ Der digitale Raum, in dem sie regelmäßig verwirklicht werden, kennzeichnet zwar ihr spezifisches Unrecht, ändert aber am strafrechtlichen Gewaltbegriff nichts. Wer diesen für ein heterogenes Bündel persönlichkeitsrechtsverletzender Handlungen verwendet, läuft Gefahr, ihn andernorts zu verwässern. Das ist nicht nur ein semantisches, sondern ein dogmatisches Problem.

¹ Vgl. zu terminologischen Bedenken – auch und insbesondere mit Blick auf manipulatives Vorgehen – DAV-Stellungnahme 60/2020, S. 5 f. (zu dem RefE zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder). angesichts der kritischen Stimmen der schriftlichen Stellungnahmen und im Rahmen der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (vgl. Plenarprotokoll 19/115) hat auch der Gesetzgeber davon abgesehen, im Rahmen der §§ 176 ff. StGB die Terminologie in „sexualisierte Gewalt“ zu ändern. Es wäre daher ein Wertungs- und Systemwiderspruch, bei gänzlich fehlender Körperlichkeit (wie in den hier zu regelnden Fällen) nun den „Gewalt“-Begriff zu verwenden.

Auch die vergleichende Perspektive spricht für eine begriffliche Nachschärfung. Im englischsprachigen rechtswissenschaftlichen Schrifttum hat sich für die hier in Rede stehenden Phänomene gerade nicht der Begriff „digital violence“ durchgesetzt, sondern „abuse“. McGlynn und Rackley, deren Untersuchung der Referentenentwurf an zentraler Stelle in Bezug nimmt (vgl. S. 23)², verwenden den Leitbegriff des „image-based sexual abuse“ und grenzen diesen in einem programmatischen Blog-Beitrag ausdrücklich gegen die Bezeichnung als „revenge porn“ oder „violence“ ab.³ Auch die international rezipierten Konzepte des „technology-facilitated abuse“ und des „intimate image abuse“ stellen den Missbrauchsgedanken in den Vordergrund. Soweit gleichwohl von „violence“ gesprochen wird – etwa im Diskurs der Vereinten Nationen zur „technology-facilitated gender-based violence“ –, geschieht dies im rechtspolitischen Kontext („Policy“). Bezeichnenderweise operieren auch die strafrechtlichen Vorschriften der zum Vergleich heranzuziehenden Staaten sämtlich ohne den Gewaltbegriff im Normtext.⁴

Der Deutsche Anwaltverein regt an, im Gesetzestitel und durchgehend in der Begründung statt von „digitaler Gewalt“ von „digitalem Missbrauch“ zu sprechen. Dieses Framing ist hinreichend offen, um die unterschiedlichen Erscheinungsformen zu erfassen, ohne den strafrechtlichen Gewaltbegriff zu relativieren. Die Bezeichnung trägt zugleich der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den meisten der erfassten Phänomene um missbräuchliche Nutzungen digitaler Infrastrukturen handelt; und sie entspricht der international etablierten strafrechtlichen Begriffsbildung.

III. Zu § 184k StGB-E (Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen)

1. Grundsätzliche Würdigung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die in § 184k StGB-E vorgesehene Bündelung der bildbasierten Delikte. Dass die unterschiedlichen Erscheinungsformen sexualisierter Bildaufnahmedelikte bislang über § 184k, § 201a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StGB sowie im Nebenstrafrecht über §§ 33, 22 KunstUrhG verteilt sind, belegt das Fehlen eines homogenen gesetzgeberischen Konzepts (so auch *Eisele*,

² McGlynn/Rackley, Oxford Journal of Legal Studies, Bd. 37 (2017), S. 534; im Internet unter: https://research.birmingham.ac.uk/files/36625524/McGlynnRackley_Image_Based_Sexual_Abuse_Final_version_to_OJLS_22_Nov_2016.pdf (zuletzt abgerufen am 12. Mai 2026).

³ McGlynn/Rackley, Not Porn, but Abuse: Let's Call It Image-Based Sexual Abuse, Inherently Human v. 15. Februar 2016; im Internet unter: <https://inherentlyhuman.wordpress.com/2016/02/15/not-revenge-porn-but-abuse-lets-call-it-image-based-sexual-abuse/> (zuletzt abgerufen am 12. Mai 2026).

⁴ Vgl. Italien (Art. 612 ter Codice penale: „diffusione illecita“), Frankreich (Art. 226-1 ff. Code pénal: „atteinte à la vie privée“), Belgien (Art. 417/8 Code pénal: „voyeurisme“), England und Wales (Section 66E Sexual Offences Act 2003: „intimate image“) und Spanien (Art. 173 bis Código Penal-E: dort Verortung bei den „delitos contra la integridad moral“).

NStZ 2025, 613, 614; s. ferner S. 23 der Begründung). Soweit es um Bildaufnahmen geht, die reale sexuelle Handlungen oder reale Nacktheit zum Gegenstand haben (§ 184k Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB-E), hat die Konzentration in einem Tatbestand zwei Vorzüge: Sie macht den eigenständigen sozioethischen Unwertgehalt intimitätsbezogener Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Schuldspruch sichtbar, und sie vereinheitlicht die Tatbestandsstruktur. Inwieweit dies auch für die in Nummer 4 erfassten sexualisierten Deepfakes gilt, bei denen gerade keine reale sexuelle Handlung und keine reale Nacktheit der dargestellten Person dokumentiert wird, bedarf gesonderter Erwägung (dazu unter C.II.3.).

Dass nunmehr – anders als bislang in § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB – keine räumliche Geschütztheit verlangt wird, ist bei Aufnahmen unbekleideter intimer Körperteile (§ 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-E) konsequent. Die Persönlichkeitsverletzung erschöpft sich gerade dort nicht in der Missachtung räumlicher Privatheit, sondern in der Missachtung der Selbstbestimmung über das eigene Bild im Intimbereich. Diese Wertung trägt.

Allerdings folgt aus der Aufgabe des räumlichen Schutzelements eine erhebliche Strafbarkeitsausweitung. Was bisher etwa nach OLG Koblenz NStZ 2009, 268 in der öffentlich zugänglichen Sauna nicht strafbar war, soll künftig erfasst sein. Die Begründung verlagert die Eingrenzung auf die Ebene der Einwilligung: Wer sich „*in Bereichen, in denen mit der Anfertigung von Aufnahmen gerechnet werden muss*“, nackt zeige, willige mutmaßlich ein. Ob damit freilich neue Beweisschwierigkeiten entstehen, wird die praktische Anwendung der Norm zeigen.

Zur gesetzessystematischen Verortung bleibt indes kritisch anzumerken: Die Eingliederung in den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ist nicht zwingend.⁵ Insbesondere bei den von § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E erfassten sexualisierten Deepfakes ist die abgebildete Person nicht Opfer eines Übergriffs auf ihre sexuelle Selbstbestimmung im eigentlichen Sinne. Es findet keine sexuelle Handlung an oder vor ihr statt; sie wird vielmehr in einen sexualisierten Kontext gezwungen, in dem sie tatsächlich nie war. Das geschützte Rechtsgut ist deshalb in erster Linie ihre Würde und ihr Persönlichkeitsrecht. Der spanische Reformgesetzgeber hat aus dieser Erwägung die Konsequenz gezogen und den vorgesehenen Tatbestand für sexualisierte Deepfakes (Art. 173 bis Código Penal-E) bei den „*Delitos contra la integridad*

⁵ Kritisch bereits zu dem Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung und Einordnung in den 13. Abschnitt in Zusammenhang mit der Kriminalisierung des Upskirting und Downblousing: DAV-Stellungnahme 36/2020, S. 5 f.

moral“ – den Würdedelikten – angesiedelt (näher unter C.II.3). Diese systematische Alternative verdient ernsthafte Erwägung.

Der Deutsche Anwaltverein regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verortung der Deepfake-Strafbarkeit im Sexualstrafrecht angemessen ist oder ob nicht eine Anbindung an § 201a StGB im 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) dem eigentlichen Schutzgut näher käme.

2. Zu § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E

Erheblichen Bedenken begegnet § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E. Die Vorschrift erweitert den tatbestandlichen Anwendungsbereich massiv und erfasst nunmehr Bildaufnahmen bekleideter Genitalien, des bekleideten Gesäßes oder der bekleideten weiblichen Brust, sofern diese „*in sexuell bestimmter Weise*“ abgebildet werden. Das hat mit dem ursprünglich erfassten „Upskirting“ schon begrifflich nichts mehr zu tun.⁶

Die Begründung verweist zur Auslegung auf § 184i StGB und die hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Das greift jedoch zu kurz. § 184i StGB knüpft – als Auffangtatbestand für sexuelle Berührungen unterhalb der ansonsten für sexuelle Handlungen legaldefinitorisch in § 184h Nr. 1 StGB geltenden Erheblichkeitsschwelle – an Berührungen an, also an einen physischen Vorgang, dem regelmäßig ein objektiv erkennbares sexualisiertes Element innewohnen kann (oder eben nicht). Bei der Bildaufnahme bekleideter Körperstellen einer Person, die sich im öffentlichen Raum bewegt, fehlt dieses objektive Merkmal.

Bereits zur geltenden Fassung von § 184k Abs. 1 StGB ist kritisch bemerkt worden, dass vielfach Kleidungsstücke „*eher dazu [dienen], die weibliche Brust zu präsentieren als sie zu verbergen*“ (treffend Fischer, in: ders., StGB, 73. Aufl. 2026, § 184k Rn. 4a). Vergleichbares gilt hinsichtlich des männlichen Gemächts bei Schwimmhosen oder (geschlechtsneutral) des Hinterns bei bestimmten Hosenschnitten. Doch betraf diese Kritik den Strafgrund, nicht die tatbestandliche Umsetzung, die immerhin an einen (Sicht-)Schutz durch Kleidung anknüpfte. Das möchte der Entwurf aufgeben.

⁶ Abgeleitet von englischen „skirt“ (Rock) kann man „Upskirting“ als „den Rock anheben“ übersetzen. Es geht darum, dass gerade intime Körperstellen, die vor äußeren Anblicken durch Kleidung geschützt sind, abgelichtet werden.

Eine Aufnahme der bekleideten weiblichen Brust einer Athletin bei einem Beachvolleyball-Wettkampf, der Badehose eines Schwimmers oder des Rocks einer Tänzerin auf einem Stadtfest wird nicht nach dem äußeren Erscheinungsbild zusätzlich sexualisiert, sondern erst durch das, was im Kopf des Aufnehmenden vorgeht. Damit wird das Tatbestandsmerkmal weitgehend subjektiviert. Das strapaziert das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG und erzeugt erhebliche Beweisschwierigkeiten: Wer als Fotograf, und sei es nur als Vater bei der Schulaufführung seiner Kinder, unter Verdacht gerät, wird seine Motive nachträglich erläutern müssen, und die Strafverfolgungsbehörden werden, um die Motivlage zu klären, regelmäßig auf das Gesamtkonvolut der Bildaufnahmen, die Browserhistorie, die Chatkommunikation und ähnliche Daten zugreifen müssen. Das Tatbestandsmerkmal wird damit zum Einfallstor für umfassende Eingriffe in den persönlichen Datenbestand.

Der Deutsche Anwaltverein regt an, die Neufassung zu streichen. Der Schutzzweck wird durch die in der bisherigen Fassung des § 184k StGB enthaltene Tatbestandsvariante (Ausnutzung einer Lücke im Anblickschutz) hinreichend abgedeckt.

3. Zu § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E

Sexualisierte Deepfakes verkörpern eigenständiges Unrecht. Die Persönlichkeit der Betroffenen – ganz überwiegend Frauen und Mädchen – wird in einem nicht mehr beeinflussbaren sexualisierten Kontext gleichsam „missbraucht“. Dass der Gesetzgeber dieses Unrecht in einem eigenen Tatbestand abbilden will, ist nicht zu beanstanden.

Allerdings geht die Erstreckung der Strafbarkeit auf das bloße Herstellen – ohne Verbreitungs- oder Zugänglichmachungsabsicht – zu weit. Die Entwurfsbegründung räumt selbst ein, das Herstellen zum Eigengebrauch begründe *„im Vergleich zum Zugänglichmachen an Dritte und auch im Vergleich zur Herstellung in Verbreitungsabsicht eine geringfügigere Rechtsgutverletzung“*. Sie rechtfertigt die Pönalisierung gleichwohl mit zwei Argumenten: erstens werde die betreffende Person auch hier „benutzt“, zweitens drohe bereits durch das Abspeichern in der Cloud eine spätere Verbreitung.

Beide Argumente überzeugen nicht. Zwar wird bereits mit der Herstellung in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen. Doch ist der Eingriff gering. Es geht der Sache

nach um eine Empfindung der dargestellten Person, die typischerweise nicht einmal weiß, dass ihr Bild „benutzt“ wird. Strafrechtlicher Schutz vor einer rein internen, dem Opfer und der Allgemeinheit unbekannt bleibenden Handlung ist im Lichte des ultima-ratio-Charakters des Strafrechts besonders begründungsbedürftig; es fehlt an einem Bezug zur Allgemeinheit, an den sich die Bestrafung knüpfen ließe. Zum Vergleich: Auch die Herstellung einer unechten Urkunde (§ 267 StGB) oder das Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (§ 278 StGB) bleiben straflos, solange sie nicht „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ stattfinden.

Das scheint auch der Entwurf zu erkennen. Sein zweites Argument – Cloud-Speicherung könne zur Verbreitung führen – folgt einer abstrakten Gefährdungslogik, die das Strafrecht in den Bereich bloßer Risikoannahmen verschiebt. Konsequenz zu Ende gedacht könnte man so auch die Strafbarkeit des bloßen Erwerbs jeder KI-Anwendung begründen, mit der Deepfakes hergestellt werden können. Wiederum lohnt der systematische Vergleich: Jedermann darf die schlimmsten Beleidigungen über einen anderen niederschreiben, ohne dass ihm Strafe droht, solange sie nicht Dritten zur Kenntnis gelangen (vgl. § 185 StGB). Und sogar volksverhetzende Inhalte dürfen straflos hergestellt werden, solange keine Verbreitungsabsicht besteht (vgl. § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB). Ob das zu Papier geschieht oder in einer Cloud abgespeichert wird, spielt keine Rolle (vgl. § 11 Abs. 3 StGB).

Kurzum: Die bloße Möglichkeit eines nach-Außen-Dringens sollte auch hier nicht ausreichen für eine Kriminalisierung. Der eigentliche Strafgrund ist das Zugänglichmachen für Dritte. Strafwürdiges Unrecht begründet erst die anschließende Verbreitung.

Hinzu kommt eine kriminologische Beobachtung, die der Gesetzgeber nicht ausblenden sollte: Sexualisierte Deepfakes werden auch von Minderjährigen aus unterschiedlichen Motiven hergestellt. Solch pubertätstypische Grenzüberschreitungen mit strafrechtlicher Verfolgung wegen eines *Sexual*straftatbestandes zu belegen, erscheint überzogen, solange keine Verbreitung droht.

Der Deutsche Anwaltverein regt an, § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E auf das unbefugte Zugänglichmachen zu beschränken, allenfalls aber das strafbare Herstellen auf Fälle mit Verbreitungsabsicht zu begrenzen.

Die rechtsvergleichende Übersicht in der Entwurfsbegründung selbst zeigt, dass die hier vorgeschlagene weite Tatbestandsfassung im europäischen Vergleich keineswegs zwingend ist (vgl. S. 24/25 der Entwurfsbegründung). Besondere Beachtung verdient der spanische Reformansatz, auf den im rechtspolitischen Diskurs in Deutschland wiederholt als Vorbild verwiesen worden ist. Das am 11. April 2025 dem spanischen Congreso de los Diputados vorgelegte „Proyecto de Ley Orgánica para la protección de las personas menores de edad en los entornos digitales“⁷ sieht in seiner Disposición final tercera die Einfügung eines neuen Art. 173 bis in den Código Penal vor. Anders als der deutsche Entwurf stellt der spanische Tatbestand allein das Verbreiten, Ausstellen und Übergeben („*difundan, exhiban o cedan*“) KI-generierter oder -manipulierter Bild- oder Stimmufnahmen sexualisierten oder schwer entwürdigenden Inhalts unter Strafe; das bloße Herstellen ist nicht erfasst. Hinzu tritt ein subjektives Tatbestandselement: Die Tat muss „*con ánimo de menoscabar su integridad moral*“, also in der Absicht, die moralische Integrität der dargestellten Person zu schädigen, begangen werden. Bemerkenswert ist überdies die systematische Verortung im Abschnitt der „*Delitos contra la integridad moral*“ – der spanische Reformgeber siedelt das Unrecht damit nicht im Sexualstrafrecht an, sondern bei den Würdedelikten (s. oben 1.).

Nach alldem erweist sich die im deutschen Entwurf gewählte Lösung – Pönalisierung auch des bloßen Herstellens, ohne subjektives Schädigungselement, mit systematischer Verortung im Sexualstrafrecht – auch im europäischen Vergleich als sehr weitgehend. Eine Beschränkung auf das Zugänglichmachen, jedenfalls aber eine Anbindung an Verbreitungsabsicht oder Schädigungsabsicht, wäre demgegenüber angemessen.

IV. Zu § 201b StGB-E (Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte)

Die Notwendigkeit eines spezifischen Tatbestandes für nicht-sexualisierte Deepfakes ist im Grundsatz nachvollziehbar; das geltende Recht (§§ 187, 201a Absatz 2 StGB, § 33 KunstUrhG) erfasst das Phänomen unvollständig. Die im Entwurf gewählte technologieneutrale Formulierung ist sachgerecht. Zweierlei bleibt anzumerken:

⁷ Proyecto de Ley Orgánica para la protección de las personas menores de edad en los entornos digitales, Boletín Oficial de las Cortes Generales (BOCG), Congreso de los Diputados, XV Legislatura, Serie A: Proyectos de Ley, Núm. 52-1, vom 11. April 2025. Zugänglich im Internet unter: https://www.congreso.es/public_oficiales/L15/CONG/BOCG/A/BOCG-15-A-52-1.PDF (zuletzt abgerufen am 12. Mai 2026).

Erstens: Die Tathandlung beschränkt sich auf das Zugänglichmachen an Dritte. Das ist konsequent und steht in wohlthuendem Kontrast zur Pönalisierung des bloßen Herstellens in § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E. Die Inkonsistenz zwischen beiden Vorschriften ist bemerkenswert und legt erneut offen, dass auch in § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E das Zugänglichmachen die zentrale Tathandlung sein sollte (vgl. oben C.II.3).

Zweitens: Die Subsidiaritätsklausel („*wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist*“) ist redaktionell korrekt, doch das daraus folgende Konkurrenzgefüge, insbesondere zu § 187 StGB, § 201a Abs. 2 StGB und § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E, kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Begründung erkennt dies und ordnet § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E als *lex specialis* ein. Eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext wäre rechtsanwendungsfreundlicher.

V. Zu § 202e StGB-E (Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik)

Die Vorschrift setzt Art. 6 der Richtlinie (EU) 2024/1385 um. Dass der deutsche Gesetzgeber den Vorgaben der Richtlinie nachkommen will, ist legitim. Die Begründung räumt jedoch selbst ein, dass das in Art. 6 der Richtlinie beschriebene Verhalten „*abhängig von den Umständen des Einzelfalls bereits nach geltendem Recht strafbar*“ ist (S. 26), namentlich nach § 42 BDSG, §§ 202a, 202b und § 238 StGB. Der Mehrwert der Norm liegt nach der Begründung im Wesentlichen in der „*Klarstellung*“ und der „*Sensibilisierung der Rechtsanwender*“. Auch wenn diese Einschätzung dem Gesetzgeber vorbehalten ist, bleibt zu bedenken, ob Klarstellungs- und Sensibilisierungserwägungen kriminalpolitisch valide Begründungen für die Schaffung neuer Strafnormen sind oder auf symbolische Strafgesetzgebung hinauslaufen. Sollte der Gesetzgeber an § 202e StGB-E festhalten, regt der Deutsche Anwaltverein eine ausdrückliche Erheblichkeitsschwelle im Tatbestand selbst und eine Klarstellung des Verhältnisses zu § 238 StGB an (Subsidiaritätsklausel oder ausdrückliche Spezialität).

VI. Strafprozessuale Folgewirkungen

Der Entwurf reflektiert die strafprozessualen Folgewirkungen der vorgeschlagenen Strafbarkeiten unzureichend.

Jeder neue Straftatbestand eröffnet bei Vorliegen eines Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO) den Einsatz der Zwangsmaßnahmen der StPO. Das gilt zunächst für die Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO) und die Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO). Im digitalen

Kontext bedeutet dies den Zugriff auf Smartphone, Notebook, Cloud-Konten, also auf die gesamte digitale Lebensführung des Beschuldigten. Bei Tatbeständen wie § 184k Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 StGB-E, deren Erfüllung sich erst durch eine umfassende Auswertung des Datenbestandes feststellen lässt, ist die intensive Datenerhebung nicht Folge, sondern Voraussetzung der Verfolgung. Hinzu kommen die Verkehrsdatenabfrage bei Straftaten mittels Telekommunikation (§ 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO) und die Bestandsdaten- und IP-Auskunft (§ 100j StPO), die bei Verfahren wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz regelhaft eingesetzt werden.

Diese Eingriffstiefe steht in einem Spannungsverhältnis zum Schutzgut der hier in Rede stehenden Tatbestände. Das Persönlichkeitsrecht wird strafrechtlich geschützt, indem er die digitale Privatsphäre des Beschuldigten umfassend ausgeleuchtet wird. Der Deutsche Anwaltverein regt an, die Begründung um einen eigenständigen Abschnitt zu den strafprozessualen Folgewirkungen zu ergänzen und in der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Eingriffstiefe der zu erwartenden Ermittlungsmaßnahmen explizit zu berücksichtigen.

Insbesondere bei einem Tatbestand, der das bloße Herstellen ohne Verbreitungsabsicht erfasst (§ 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E), ist die Verfolgung praktisch nur über umfassende Datenträgerauswertungen möglich. Das ist ein weiterer Grund, die Tathandlung des Herstellens zumindest auf Fälle der Verbreitungs- oder Zugänglichmachungsabsicht zu beschränken.

VII. Zum Antragsregime

Sämtliche neuen Tatbestände sind als Antragsdelikte ausgestaltet (§ 184k Abs. 3, § 205 Abs. 1 Satz 2 StGB-E). Das ist im Ansatz richtig: Die hier geschützten Rechtsgüter sind eng mit der individuellen Persönlichkeitssphäre verknüpft, und das Strafverfahren selbst kann erhebliche Sekundärviktisierungen erzeugen. Freilich steht die bei *relativen* Antragsdelikten auch ohne Strafantrag mögliche Verfolgung bei besonderem öffentlichem Interesse, namentlich bei medienwirksamen Fällen, in einem Spannungsverhältnis zum hier geschützten höchstpersönlichen Individualrechtsgut. Entweder sollte daher die Ausgestaltung als *absolutes* Antragsdelikt erwogen werden oder eine Klarstellung in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) erfolgen, wann ein besonderes öffentliches Interesse bei Verletzungen der Intimsphäre anzunehmen ist und wann nicht (vgl. Nr. 86 Abs. 2 RiStBV). Der Deutsche Anwaltverein regt an, dies zu prüfen und gegebenenfalls im Begründungstext aufzugreifen.

VIII. Konkurrenzen

Die Konkurrenzsituation zwischen § 184k StGB-E, § 201a StGB, § 201b StGB-E, §§ 184 ff. StGB und § 33 KunstUrhG ist komplex. Die Begründung adressiert sie an mehreren Stellen, namentlich im Kontext des § 184k StGB-E (lex specialis gegenüber § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB) und des § 201b StGB-E (Subsidiarität gegenüber Vorschriften mit schwererer Strafdrohung; § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E als lex specialis). Der Deutsche Anwaltverein regt an, die in der Begründung erläuterten Konkurrenzverhältnisse durch ausdrückliche Subsidiaritäts- bzw. Spezialitätsklauseln im Gesetzestext zu verankern. Andernfalls droht in der Praxis eine Belastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten mit Konkurrenzfragen, die der Gesetzgeber bereits gelöst wähnte.

D. Kritikpunkte zu den zivilrechtlichen und zivilprozessualen Bestimmungen

I. Zu den Auskunftsansprüchen nach § 2 GgdG-E

Der Deutsche Anwaltverein sieht die in § 2 GgdG-E des Gesetzentwurfs geplante Nutzung von Daten für Auskunftsansprüche kritisch. Die Verpflichtung der Diensteanbieter gegenüber den Betroffenen erfährt allein eine Einschränkung in § 2 Abs. 1 GgdG-E durch das Erfordernis der Erforderlichkeit zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche. Eine Einschränkung hinsichtlich der Schwere des zugrunde liegenden Vergehens wird jedoch nicht getroffen. In der Konsequenz können Verkehrsdaten auch im Rahmen lediglich leichter Vergehen gespeichert und genutzt werden. Dies steht im Widerspruch zur Schwere des durch die Vorratsdatenspeicherung vorgenommenen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG. Diese Bewertung wird zusätzlich durch die Erwägungen der Stellungnahme 8/2026 des Deutschen Anwaltvereins gestützt. In dieser sprach sich der Deutsche Anwaltverein gegen die ersatzlose Streichung des Straftatenkatalogs in §100g Abs. 2 StPO aus, welcher eine Beschränkung besonders eingriffsintensiver Formen der Verkehrsdatenerhebung auf außergewöhnlich schwere Straftaten vorsah.⁸

II. Zum Katalog der „Rechtsverletzungen“ nach § 1 Abs. 1 GgdG-E

Des Weiteren bestehen auf Seiten des Deutschen Anwaltvereins Bedenken dagegen, dass die Definition der „Rechtsverletzung“ in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GgdG-E auf eine sehr

⁸ Vgl. DAV-Stellungnahme 8/2026, S. 7 ff., in welcher sich der DAV bereits gegen die Absenkung der Eingriffsschwelle iRd Vorratsdatenspeicherung aussprach

weite Liste von Straftatbeständen verweist. Diese weisen nicht durchgehend einen Bezug zur Schutzrichtung des Gesetzes – der Bekämpfung „digitaler Gewalt“ – auf oder sind zumindest aufgrund ihrer Konturlosigkeit rechtsstaatlich bedenklich.

Konkret betrifft dies insbesondere §§ 126a, 166 StGB sowie § 33 KUG.

1. § 126a StGB stellt das gefährdende Verbreiten personenbezogener Daten unter Strafe. Aufgrund des sehr weit gefassten Tatbestands kann bereits das Zusammenstellen und die Weitergabe von frei verfügbaren Informationen strafbar sein.⁹ Dies ruft vor allem vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots, dem Schutz des freien Journalismus und der Meinungsfreiheit rechtsstaatliche Bedenken hervor.¹⁰ Durch den Gesetzesentwurf würde diese Problematik in das Zivilrecht übertragen und damit weiter verstärkt werden.
2. § 166 StGB sanktioniert die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen und dient damit dem Schutz kollektiver Interessen. Demgegenüber zielt das geplante Gesetz auf den Schutz vor „digitaler Gewalt“ und damit primär auf Individualinteressen ab. Die Einbeziehung von § 166 StGB steht daher bereits im Widerspruch zum Schutzzweck des Gesetzes. Darüber hinaus erscheint die Vorschrift in einer säkularen Gesellschaft grundsätzlich rechtsstaatlich fragwürdig. Hinzu kommt, dass die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Störung des öffentlichen Friedens“ durch die Rechtsprechung zu dem paradoxen Ergebnis führen kann, dass insbesondere extremistische und gewaltgeneigte Gruppierungen einen erhöhten Schutz genießen.¹¹ Der Deutsche Anwaltverein spricht sich daher dafür aus, von einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf das Zivilrecht abzusehen.
3. Gemäß § 33 KunstUrhG stehen die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses anderer unter Strafe. Es handelt sich um eine Vorschrift im Nebenstrafrecht, die nahezu keine einschränkenden Tatbestandsmerkmale aufweist. Die vielen Varianten, in denen die Veröffentlichung von Bildern anderer strafbar sein kann, sind – auch im geplanten Gesetz gegen „digitale Gewalt“ – bereits durch zahlreiche Straftatbestände abgedeckt. Anders als § 33 KunstUrhG setzen diese jeweils ein zusätzliches Unwertmerkmal voraus, wie zum Beispiel eine

⁹ Golla/Korenke/Kühne in Verfassungsblog, „Gefährdung via Retweet“, 29.6.2023.

¹⁰ Assion/Schmitt in LTO, „Neues Feindeslisten-Strafrecht im Einsatz gegen Journalisten“, 2.6.2023.

¹¹ Kolter in LTO, „Kann Spuren einer Streitschrift enthalten“, 27.2.2026.

Bloßstellung, Beleidigung, Täuschung oder Verletzung der Intimsphäre. Diese Unwertmerkmale würden bei paralleler Anwendung des § 33 KunstUrhG unterlaufen werden.

III. Zur Accountsperrung nach § 4 GgdG-E

Daneben bestehen für den Deutschen Anwaltverein starke Zweifel an der Vereinbarkeit des Rechts zur Accountsperrung nach § 4 GgdG-E des Gesetzesentwurfs mit der Pflicht zur Accountsperrung nach Art. 23 Abs. 1 des Digital Services Act (DSA). Die Vollharmonisierungswirkung, die der DSA bezweckt, würde verfehlt werden, wenn bezüglich des identischen Regelungsgegenstands weitere nationale Regelungen neben das EU-Recht treten.¹² Auch im Hinblick auf den Tatbestand sind die Begriffe der „Rechtsverletzung“ im Sinne des § 4 GgdG-E des Gesetzesentwurfs und des „rechtswidrigen Inhalts“ im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSA nicht zwangsläufig deckungsgleich. Die parallele Regelung der Accountsperrung in § 4 GgdG-E würde somit die in Art. 23 Abs. 1 DSA getroffenen tatbestandlichen Wertungen unterlaufen.

Auch unabhängig von der Vereinbarkeit mit dem DSA sieht der Deutsche Anwaltverein die Accountsperrung nach § 4 GgdG-E kritisch. Zum einen führt diese letztlich immer auch zu einem gleichzeitigen Blockieren legitimer Inhalte des betroffenen Accounts. Zum anderen darf die Accountsperrung als stärkste Eingriffsform in die Rechte des Accountinhabers nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lediglich als ultima ratio erfolgen. § 4 GgdG-E bietet jedoch keinerlei hinreichend differenzierte, der Accountsperrung vorgeschaltete Handlungsmöglichkeiten. Lediglich in § 4 Abs. 3 a.E. GgdG-E verweist der Entwurf sehr pauschal auf die Berücksichtigung einer „*mildere[n] Form der Inhaltsmoderation*“.

Der Deutsche Anwaltverein sieht keinen Grund, zivilgesellschaftlichen Organisationen – wie in § 7 GgdG-E geplant – den Zugang zu den Landgerichten zu eröffnen. NGOs verfügen über keine Prozess Erfahrung und sind gesetzlich weder zur Verschwiegenheit noch zur Unabhängigkeit verpflichtet. Auch das Verbot der Interessenkollision gilt nicht. Vor den Landgerichten darf es keine Zweiklassengesellschaft geben, NGOs sind keine kostensparende Alternative zur Anwaltschaft.

¹² Vgl. DAV-Stellungnahme 35/2023 sowie weitergehend Härting/Adamek in CR 2023, 316, 317.

E. Fazit

Der Deutsche Anwaltverein teilt das Anliegen des Entwurfs, den Schutz vor sexualisierten und persönlichkeitsverletzenden Phänomenen im digitalen Raum zu stärken. In den folgenden Punkten hält er den Entwurf für nachbesserungsbedürftig:

1. Der Begriff „digitale Gewalt“ sollte zugunsten des Begriffs „digitaler Missbrauch“ aufgegeben werden.
2. § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E sollte gestrichen oder auf objektiv sexualbezogene Aufnahmen beschränkt werden; § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E sollte das Herstellen nur in Verbindung mit Zugänglichmachungs- oder Verbreitungsabsicht erfassen.
3. Die strafprozessualen Folgewirkungen der neuen Tatbestände sind in der Begründung darzulegen und in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen.
4. Die Nutzung von Daten aus der Vorratsspeicherung für Auskunftsansprüche gem. § 2 § 4 GgdG-E sollte allein dann möglich sein, wenn das zugrunde liegende Delikt eine gewisse Schwere erreicht
5. §§ 126a, 166 StGB sowie § 33 KUG sollten aus dem Katalog des § 1 Abs. 1 Nr. 2 § 4 GgdG-E gestrichen werden.
6. Die Accountsperre nach § 4 GgdG-E sollte gestrichen werden, jedenfalls aber eine erhöhte Differenzierung bezüglich vorgeschalteter, weniger eingriffsintensiver Handlungsmöglichkeiten erhalten.
7. § 7 § 4 GgdG-E sollte ersatzlos gestrichen werden, da kein Grund ersichtlich ist, der eine Abweichung von § 10 FamFG rechtfertigen könnte.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
- Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Rechtsausschuss, Innenausschuss und Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
- Ausschuss Digitale Agenda im Deutschen Bundestag
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Rechtspolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizministerien
- Die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland

- Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. Der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Informationsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Ausschuss Gender & Diversity des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV und des BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)

- Bundesverband der Freien Berufe
 - Deutscher Steuerberaterverband
 - Deutscher Notarverein
 - Bundesnotarkammer
 - Deutscher Richterbund
 - Deutscher Steuerberaterverband e.V. Berlin
 - Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
 - Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.
 - Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
 - GRUR - Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
 - Bitkom e. V.
 - Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)
 - ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 - Gewerkschaft der Polizei
 - Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG)
 - Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
 - Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
 - Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ)
 - Deutscher Juristinnenbund (djB)
 - FidAR e.V.
 - Verband deutscher Unternehmerinnen (VdU)
-
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
 - Deutscher Richterbund
 - Neue Richter*innenvereinigung e.V.
 - Bund Deutscher Kriminalbeamter
 - Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
-
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
 - Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
 - Strafverteidiger (StV)
 - Neue Kriminalpolitik (NK)
 - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)
 - Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
 - Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
 - Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)
 - Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
 - HRR-Strafrecht
 - Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)
 - Beck Verlag, Deubner Verlag, Juris, LexisNexis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Wolters-Kluwe Online, ZAP Verlag
 - Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
 - Süddeutsche Zeitung GmbH
 - JUVE Verlag für juristische Information GmbH

- Redaktion Legal Tribune Online / LTO
- Redaktion Anwaltsblatt
- juris GmbH
- Redaktion MultiMedia und Recht (MMR)
- Redaktion Zeitschrift für Datenschutz ZD
- Redaktion heise online
- DER SPIEGEL GmbH & Co. KG
- Computer und Recht

- Deutscher Juristentag
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
- Innocence Project Deutschland – Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.
- Kriminalpolitischer Kreis
- Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik